

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-0-33-1976

Gänserndorf, am 25. 5. 1976

Betrifft: Zwei "Bockshörndlbäume"  
in der KG. Obersiebenbrunn;  
Naturdenkmalerklärung.

### B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die auf der Parzelle Nr. 452, KG. Obersiebenbrunn, Eigentümer Marktgemeinde Obersiebenbrunn, befindlichen zwei "Bockshörndlbäume" (Gleditsia) zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der Marktgemeinde Obersiebenbrunn aufgetragen, die jeweils in unmittelbarer Nähe der zum Naturdenkmal erklärten Bäume befindlichen 4 Kanadapappeln zu schlägern, um eine Kronenentwicklung zu ermöglichen.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung an den Naturdenkmälern einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über die Naturdenkmäler berechnigte Marktgemeinde Obersiebenbrunn verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung derselben binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung der sogenannten "Bockshörndlbäume" wurde von der Marktgemeinde Obersiebenbrunn als Eigentümerin angeregt. Vom h. Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß Bäume dieser Art in Österreich sehr selten sind und aus Waldbeständen der Mittelmeerländer stammen. Die Höhe der vorgenannten Bäume beträgt 17 bzw. 18 m, der Stammumfang 90 bzw. 105 cm. Das Alter der Bäume wurde auf ca. 30 Jahre geschätzt.

Wegen der Seltenheit und der Wuchsform der Bäume erachtete daher die Bezirksverwaltungsbehörde, daß die Erhaltung derselben wegen ihres besonderen Gepräges für das Landschaftsbild im öffentlichen Interesse gelegen ist. Sie waren daher zum Naturdenkmal zu erklären und dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die der verfügungsberechtigten Gemeinde Obersiebenbrunn vorgeschriebenen Maßnahmen dienen der unversehrten Erhaltung und

Weiterentwicklung der Naturgebilde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

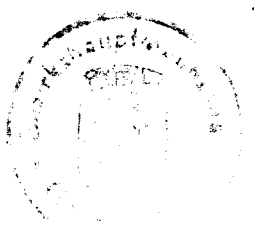
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Obersiebenbrunn;
- 2) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-0-33-1976

Gänserndorf, am 21. 6. 1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*